

## Information Kennzeichnung von beweglichen Abschlüssen

### Grundsatz

Diese Information enthält Angaben bezüglich der Kennzeichnung von beweglichen Abschlüssen wie Brandschutztüren, -tore, -deckel und -fenster in der Schweiz.

### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich betrifft die VKF-Brandschutznorm Artikel 15 Kennzeichnung:

- **Wo für die Anwendung von Brandschutzprodukten Prüfnachweise oder Zertifikate erforderlich sind, ist leicht erkennbar ein dauerhafter Hinweis anzubringen.**

### Kennzeichnung allgemein

Jeder bewegliche Abschluss muss vom Zulassungsinhaber nach der schweizerischen Zertifizierung / Zulassung dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Angaben müssen direkt auf dem Kennzeichnungsschild aufgebracht werden und sind so anzubringen, dass sie auch nach längerer Nutzung noch lesbar sind. Nach Revisionen oder Wartungs- und Unterhaltsarbeiten ist die Kennzeichnung vorschriftgemäss wieder anzubringen.

Der Inhaber der Zulassung trägt gegenüber den hoheitlichen Instanzen und bei juristischen Auseinandersetzungen die Verantwortung für die fachgerechte Lieferung und Montage der beweglichen Abschlüsse. Die Rückverfolgbarkeit ist zwingend durch den Zulassungsinhaber jederzeit zu gewährleisten.

### Bewegliche Abschlüsse wie Brandschutztüren, -tore und -deckel

Die Kennzeichnung von beweglichen Abschlüssen hat auf der Bandseite, in der Regel im unteren Drittel, durch ein Kennzeichnungsschild zu erfolgen. Die Angaben sind durch eine kratzfeste, lösungs- und reinigungsmittelbeständige Beschriftung aufzubringen.

Die Angaben auf dem Kennzeichnungsschild dienen der Rückverfolgbarkeit folgender Daten:

- **Name des Zulassungsinhabers (Lieferant oder Hersteller)**
- **VKF-Zulassungsnummer**
- **Klassierung (National oder EN)**

### Gültigkeit

Wir empfehlen den kantonalen Brandschutzbehörden, bei jeder Brandschutzbewilligung die Kennzeichnung von beweglichen Abschlüssen ab Januar 2006 zu verlangen.

Über die Verbände SMU, VSSM und VST wird sichergestellt, dass die Industrie ab dem 1. März 2006 die Kennzeichnung von beweglichen Abschlüssen vornimmt.

### **Anwendung und Kennzeichnung ohne VKF-Zulassungsnummer**

Besteht für ein zum Einbau vorgesehenes Bauteil (noch) keine Zertifizierung und Zulassung, entscheidet die Brandschutzbehörde gestützt auf Art. 14 und 16 der Brandschutznorm über dessen Anwendung. In diesem Fall ist bei der zuständigen Brandschutzbehörde vorgängig unter Beilage der erforderlichen technischen Dokumentation eine objektbezogene Zustimmung zur Anwendung im Einzelfall (objektbezogene Einzelzulassung) schriftlich zu beantragen.

Die Zustimmung zur Anwendung im Einzelfall hat den Charakter einer Ausnahmegenehmigung, ist nicht auf andere Objekte übertragbar und beschränkt sich grundsätzlich auf folgende Fälle:

- a) Das zum Einbau vorgesehene Bauteil basiert auf einem zertifizierten und zugelassenen Produkt, weicht aber in Details ab, welche ausserhalb des direkten Anwendungsbereichs nach EN 1634-1 liegen.  
Erteilt die Brandschutzbehörde die Zustimmung im Einzelfall, ist das Bauteil mit der VKF-Zulassungsnummer und dem Zusatz „-E“ für die Einzelzulassung zu kennzeichnen.
- b) Das zum Einbau vorgesehene Bauteil ist noch nicht zertifiziert und zugelassen; hingegen kann der schriftliche Nachweis einer erfolgreichen normkonformen Feuerwiderstands-Prüfung erbracht werden (vollständiger Prüfbericht eines anerkannten Prüfinstituts oder mindestens Bestätigung der erreichten Klassierung und ausführliche Dokumentation des geprüften Bauteils).  
Erteilt die Brandschutzbehörde die Zustimmung im Einzelfall, ist zur Gewährleistung der Nachverfolgbarkeit in der Kennzeichnung (an Stelle der Zulassung) das Dokument der behördlichen Zustimmung aufzuführen (Beispiel: "E - Name oder Kürzel der Brandschutzbehörde - Nummer oder Datum der Zustimmung").

### **Gültigkeit**

Die Kennzeichnung mit dem Zusatz „-E“ für die Einzelzulassung ist ab Januar 2008 über die Verbände SMU, VSSM, VST und die Industrie sicherzustellen.